

Satzung des Bürgerschützenvereins Orken 1874 e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017.

Der Bürgerschützenverein Orken wurde 1921 gegründet und ging aus dem 1874 gegründeten Landwehr-Unterstützungsverein hervor.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Orken 1874 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Grevenbroich-Orken. Er setzt sich aus den freiwillig zusammengeschlossenen Vereinen (Zügen) zusammen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Pflege des heimatlichen Brauchtums,
 - b. Veranstaltung des jährlichen Schützenfestes (Kirmes) alter Tradition folgend,
 - c. Förderung der Jugendpflege und Fürsorge durch Patenschaft über den traditionellen St. Martinszug.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche männliche Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat. Hiervon ausgenommen ist das Tambourcorps Orken, das aufgrund seiner Satzung auch weibliche Mitglieder aufnehmen kann.
3. Über Aufnahme von passiven Mitgliedern und Vereinen (Zügen) entscheidet der Vorstand im Sinne des § 5 Ziffer 1. Über Aufnahme und Ausschluss von aktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Verein (Zug) gemäß den in dem Verein (Zug) geltenden Regeln.
4. Der Eintritt eines aktiven oder passiven Mitglieds wird mit der Eintragung in die vom Vorstand im Sinne des § 5 Ziffer 1 geführte Mitgliederliste wirksam.
5. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Bürgerschützenvereins an.
6. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem jeweiligen Verein (Zug),
 - d. in besonderen Fällen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand im Sinne § 5 Ziffer 1.

9. Ausschlussgründe im Sinne von §4 Abs. 8d sind:
- a. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - b. grober Verstoß gegen die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d. Nichtzahlung des Beitrages nach schriftlicher Mahnung.

§ 5 Organe des Bürgerschützenvereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

1. Der Vorstand:

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, 1. Geschäftsführer sowie 1. Kassierer.

2. Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 5 Ziffer 1 sowie dem 2. Geschäftsführer, 2. Kassierer, 3. Kassierer, Oberst und dem Jugendvertreter.

3. Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Zugvorsitzenden oder deren Vertreter, welche dem Vorstand von den Zügen des BSV Orken in Textform angezeigt werden müssen.

Außerdem gehören ihm ohne Stimmrecht der Schützenkönig, die Ex-Majestät und der Kronprinz an.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder des Vereins als Beauftragte (s. auch § 8 Abs. 9) mit besonderen Aufgaben bestellen. Die Beauftragten sind beratende Mitglieder im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

4. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal und zwar nach dem Schützenfest einzuberufen.

§ 6 Aufgaben der Organe des Bürgerschützenvereins (neue Fassung)

1. Der Präsident leitet den Verein und repräsentiert ihn nach innen und außen. Er wird hierbei durch den Vizepräsidenten als ständigem Vertreter unterstützt. Er beruft die Sitzungen des Vereins ein, leitet diese und erstellt die Tagesordnungen.
2. Der Präsident, der Vizepräsident, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt wobei einer davon der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
3. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und überwacht die Einnahmen und Ausgaben durch eine ordnungsgemäße Buchführung in Abstimmung mit dem 2. und 3. Kassierer.
4. Die Geschäftsführer führen die Protokolle zu den verschiedenen Sitzungen und Versammlungen, erledigen den Schriftverkehr und führen den geschäftlichen Teil.
5. Der Oberst bestellt aus den Reihen der Vereinsmitglieder maximal 5 Staboffiziere (Oberstadjutant, Grenadiermajor und - adjutant, Jägermajor und - adjutant) zu seiner Unterstützung. Der Oberst ist verantwortlich für die Führung des Regimentes bei allen Veranstaltungen des Bürgerschützenvereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand regelt auf Basis der Satzung die internen Geschäftsabläufe. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der in Abs. 8 genannten Angelegenheiten. Die Beschlüsse sollen im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand getroffen werden.
In Fällen besonderer Dringlichkeit tritt an die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes der Personenkreis gem. Abs. 2 Satz 1. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
Ihm obliegt die Öffentlichkeits- und Marketingarbeit. Er erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, den er über den erweiterten Vorstand der Generalversammlung vorlegt.
7. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Vorlagen an die Generalversammlung sind vom erweiterten Vorstand vor zu beraten. Zum jährlichen Geschäftsbericht gibt er der Generalversammlung eine Beschlussempfehlung.

8. Die Generalversammlung wählt die Organe des Vereins gem. § 5 Ziffer 1 und 2 sowie die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge und wählt die Kassenprüfer. Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins sind vom geschäftsführenden Vorstand mit der Generalversammlung abzustimmen.
Die Generalversammlung entscheidet nach jedem Geschäftsjahr über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie insbesondere der Kassierer. Hierzu legen ihr die Kassenprüfer jährliche Prüfberichte vor.

§ 7 Versammlungsordnung

1. Zu den Versammlungen wird in Textform eingeladen. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ergeht und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgt. Das Einladungsschreiben muss die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 8 Wahl- und Geschäftsordnung (neue Fassung)

1. Der Vorstand i.S.v. § 5 Ziffer 1 und 2 wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Im alternierenden Wechsel von 2 Jahren werden folgende Positionen neu gewählt:
 - a) Vizepräsident, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer, 3. Kassierer,
 - b) Präsident, 2. Geschäftsführer, 1. Kassierer, Oberst, Jugendvertreter.
2. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt eines der in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Amtsinhaber wird erst nach einer Neuwahl wirksam.
3. Die Generalversammlung wählt 4 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Im alternierenden Wechsel von 2 Jahren werden jeweils 2 Positionen neu gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder, es sei denn, sie haben ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes im Falle einer Verhinderung vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geheime Wahl beschließen.
6. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar für den Vorstand nach § 5 Ziffer 1 sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
7. Über jede Versammlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter (Präsident oder Vizepräsident) und dem Protokollführer (1. oder 2. Geschäftsführer) im Original zu unterschreiben und innerhalb von 14 Tagen in Textform den Versammlungsteilnehmer zugehen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung Einwände erhoben werden. Die Einwände müssen dem Vorstand in Textform zugehen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Bürgerschützenverein ehrenamtlich aus. Für nachgewiesene Kosten, die ihnen oder beauftragten Mitgliedern des Vereins in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Bürgerschützenverein entstanden sind, können sie einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB erhalten.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über die Höhe beschließt der geschäftsführende Vorstand.
9. Bei berechtigtem Misstrauen und schriftlicher Eingabe kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Amtes enthoben werden.
10. Der Jugendvertreter ist für die Betreuung der Kinder und Jugendgruppen zuständig. Bei Bedarf können weitere Jugendbetreuer durch den Vorstand bestellt werden.
11. Als Beauftragte (s. § 5) sind vom Vorstand zwingend 1 Schießmeister und 1 Archivar zu bestellen.
12. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Generalversammlung durch die gewählten Kassenprüfer. Diese haben die Kasse sorgfältig zu prüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 10 Der Schützenkönig

Der Schützenkönig wird jährlich an einem von der Generalversammlung bestimmten Termin ermittelt. Jedes Mitglied kann König werden.

Königsanwärter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der König erhält einen Zuschuss vom Bürgerschützenverein. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Das Protokoll des Abstimmungsvorganges ist dem Amtsgericht vorzulegen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als 7 Mitglieder dem Verein noch angehören.
4. Die unter § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnen die Satzung.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins

der Deutschordens Jugend- und Familienhilfe Elsen gemeinnützige GmbH,
Rheydter Str. 209, 41515 Grevenbroich

zu.

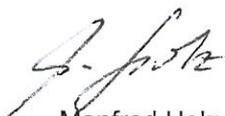
Ein Rechtsanspruch von Mitgliedern über gezahlte Beiträge oder Zuwendungen besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten (neue Fassung)

Die Satzung ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 5. November 1999 in Kraft getreten. Die Neuwahlen des Personenkreises gemäß § 8 Abs. 1a) erfolgte erstmalig im Jahre 2001, der Personenkreis gemäß § 8 Abs. 1b) erfolgt erstmalig im Jahre 2003.

Die Änderungen treten mit Beschluss der Generalversammlung vom **10.11.2017** nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen: Grevenbroich-Orken, den 10.11.2017



Manfred Holz
Präsident



Ralf Erdmann
Vizepräsident



Oliver London
1. Geschäftsführer



Melanie Kutzke
1. Kassiererin